



Rahmenvorschriften zur Unterbringung in den Studierendenwohnheimen

-Genehmigt durch den Beschluss des Senats der Babeș-Bolyai-Universität Nr.
10218/10.6.2019-

-Ergänzt und erneut veröffentlicht durch den Senatsbeschluss Nr. 8322/22.6.2020-

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Studierendenwohnheime sind Objekte, die sich im Eigentum, in der Verwaltung und Verwendung der Babeș-Bolyai-Universität befinden, die durch diese Bedingungen für das Leben und Studium für Studierende bietet. Diese sind während der gesamten Dauer des akademischen Jahres offen.

Art. 2. Die Unterbringung in den Wohnheimen erfolgt zum Beginn eines jeden akademischen Jahres auf der Grundlage eines nominalen Antrages, welcher bei den Fakultätssekretariaten oder online eingereicht wird.

Art. 3. Die Verteilung der Unterkunftsplätze auf die Fakultäten erfolgt durch die Unterbringungskommission auf Universitätsebene, aufgrund der Vorschläge der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität und des/der Studierendenpräfekten/Studienpräfektin, entsprechend den geltenden Vorschriften und je nach der Anzahl der Studierenden mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Klausenburg, die von den Fakultäten mitgeteilt wird.

Art. 4. Bei der Verteilung der Plätze auf Fakultäten gelten folgende Faktoren:

- 1) Die Unterbringungskapazität, bzw. die Anzahl der Plätze in jedem Heim;
- 2) Die Anzahl der budgetierten Vollzeit-Studierenden des Bachelor- und Masterstudiums, der ausländischen Studierenden, die rumänische Staatsstipendien beziehen sowie der Vollzeit-Doktorand/innen. Diese Zahl wird jährlich bis Ende Mai an die Allgemeine Verwaltungsdirektion der BBU (Sozialdienst) von jeder Fakultät bzw. Institut für Promotionsstudien kommuniziert.
- 3) Die Zahl der ausländischen Studierenden, die durch Programme wie SOCRATES/ERASMUS, CEEPUS oder durch verschiedenen Abkommen zwischen Universitäten oder Regierungen Studienaufenthalte unternehmen. Die Zahl dieser Studierenden wird bis Ende Mai vom Zentrum für Internationale Kooperation der BBU der Allgemeinen Verwaltungsdirektion (Sozialdienst) zur Verfügung gestellt;
- 4) Die Zahl der Studierenden die Funktionen wie Senatsmitglied oder Kanzler/in ausüben und Unterkunftsplätze erhalten. Der/die Studienpräfekt/in wird diese Zahl sowie ihre Optionen für ein jeweiliges Heim jährlich bis Ende Mai der Allgemeinen Verwaltungsdirektion (Sozialdienst) mitteilen;
- 5) Die Zahl der Studierenden die medizinische Kriterien erfüllen, die Voll- oder Halbwaisen sind, aus Kinderpflegeeinrichtungen oder aus Pflegefamilien kommen;
- 6) Die Zahl der Plätze, die den Studierenden des Akademischen Leistungs-Kollegs vorbehalten sind.

Art. 5. 1) An jeder Fakultät wird eine Kommission gebildet, die die Aufgabe hat, alle Anträge auf Unterbringung zu begutachten, die Listen der Studierenden zu erstellen, die den Unterbringungskriterien gemäß Plätze erhalten und diese an die Allgemeine Verwaltungsdirektion (Sozialdienst) spätestens zwei Tage vor dem Beginn der Unterbringungen weiterzuleiten.



- 2) Die Fakultäten können je nach den eingegangenen Anträgen Plätze innerhalb des vorhandenen Rahmens bis 15 Tage nach dem Beginn des akademischen Jahres tauschen.
- 3) Falls eine Fakultät feststellt dass sie die ihr zugeteilte Höchstzahl an Plätzen nicht mit den eigenen Studierenden belegen kann, wird sie die gebliebenen Plätze der Allgemeinen Verwaltungsdirektion zur Verfügung stellen, damit diese an andere Fakultäten entsprechend dem Verteilungsschlüssel vergeben werden.
- 4) Studierende anderer Universitäten können in den Wohnheimen der BBU auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Universitäten, die einen gegenseitigen und kompensatorischen Austausch von Plätzen vorsehen, untergebracht werden.

Kapitel II. Die Verteilung der Unterkunftsplätze.

A. Kriterien

- Art. 6.** 1) Das Hauptkriterium der Verteilung der Unterkunftsplätze ist die Leistung im Bereich der akademischen Tätigkeit der Studierenden, definiert durch die Noten im vorherigen Studienjahr.
- 2) Die Studierenden im ersten Studienjahr werden entsprechend der Mittelnote der Zulassung untergebracht.
 - 3) Die Fakultäten können mit der Zustimmung der Unterbringungskommission der Fakultät zusätzliche Kriterien der Verteilung, mit der Einhaltung der vorliegenden Vorschriften, festlegen.
 - 4) Die Fakultäten werden Kriterien für die Verteilung der Unterkünfte für Doktorand/innen festlegen.
 - 5) Die zusätzlichen Kriterien der Verteilung der Unterkünfte (Punkte 3 und 4) werden zusammen mit den endgültigen Listen der unterbrachten Studierenden an die Allgemeine Verwaltungsdirektion weitergeleitet.

B. Kategorien

Art. 7. In den Studentenwohnheimen können untergebracht werden:

- 1) Studierende auf budgetierte Bachelor-Studienplätze, die den Wohnsitz außerhalb eines 20 km-Radius um Klausenburg haben, auf die Dauer von höchstens 3 bzw. 4 Jahren (Bachelor) oder 2 Jahren (Master) und 3 Jahren (Promotion);
- 2) Lehrende (auf Titularposten) und andere Kategorien der Mitarbeiter/innen, die außerhalb eines Radius von 20 km. um Klausenburg wohnen, auf eine Höchstdauer von 4 Jahren, im Rahmen der vorhandenen Plätze;
- 3) Studierende mit Familie, wenn beide Ehepartner Studierende sind. Die Unterbringung der Studierenden mit Familie erfolgt auf Plätze der Fakultät an welcher der Ehemann studiert. Falls die beiden Ehepartner nicht an derselben Fakultät studieren, wird die Fakultät oder Universität an welcher die Ehefrau studiert, der Fakultät an welcher der Ehemann studiert ein Unterkunftsplatz zur Verfügung stellen (aufgrund eines Abkommens zwischen den Universitäten) – Art. 5 Punkt 4;
- 4) Studierende die Vollwaisen sind oder aus Kinderheimen bzw. Pflegefamilien kommen;
- 5) Studierende mit starker oder schwerwiegender Behinderung;
- 6) Ausländische Studierende die durch Programme wie SOCRATES/ERASMUS, CEEPUS oder andere Abkommen zwischen Universitäten oder Regierungen studieren;



- 7) Ausländische Studierende auf budgetierte Studienplätze (mit oder ohne Stipendium);
- 8) Studierende, die Mitglieder des Sportklubs „Universitatea“ sind, im Rahmen der vorhandenen Plätze;
- 9) Beitragspflichtige Vollzeit-Studierende, die außerhalb eines Radius von 20 km. um Klausenburg wohnen, innerhalb der vorhandenen Plätze;
- 10) Selbstzahlende Studierende (Valuta oder andere Währung), innerhalb der vorhandenen Plätze.

Art. 8. Die Prioritäten bei der Unterbringung der Studierenden sind folgende:

- a) Studierende, die Vollwaisen sind bzw. aus Kinderheimen oder Pflegefamilien kommen;
- b) Studierende mit starker oder schwerwiegender Behinderung (laut Gesetz Nr. 448/2006);
- c) Studierende mit Familie (wenn beide Ehepartner Studierende sind);
- d) Unverheiratete Studierende die Kinder pflegen und zusammen mit diesen wohnen;
- e) Ausländische Studierende und Doktorand/innen, Stipendiat/innen des rumänischen Staates;
- f) Jene Studierende, die von der Zulassungskommission in das Studierendenkolleg für Akademische Leistung aufgenommen worden sind.

Art. 9. 1) Die nach der Deckung der Prioritäten vom Punkt 8 übriggebliebene Plätze werden an andere berechnigte Studierendenkategorien wie folgt verteilt:

- a) 90% der Plätze nach der Durchschnittsnote des vorherigen Studienjahres;
- b) 10% der Plätze nach sozialen und medizinischen Kriterien. Die Unterbringungskommission auf Fakultätsebene wird diesen Prozentsatz an jene Studierende, die ihre Situation nachweisen können, in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge verteilen.

2) Unter den sozialen Kriterien versteht man Studierende mit allen bestandenen Prüfungen (Integralisten), deren Familie in den drei letzten aufeinanderfolgenden Monaten vor der Beantragung ein Durchschnittseinkommen pro Mitglied unter dem gesetzlichen Minimaleinkommen erzielt hat. Zum Antrag werden Einkommensbelege, andere Belege oder Rentnercoupons von den Eltern oder gesetzlichen Erziehungsberechtigten für die entsprechenden 3 Monate, Erklärungen zu den Erträgen aus Ackerböden und fallweise Nachweise von den Bildungseinrichtungen an denen die Geschwister lernen oder studieren, richterliche Beschlüsse, Geburtsurkunden der Geschwister im Vorschulalter, Sterbeurkunden der gesetzlichen Vormünder, Ehescheine usw. beigefügt.

3) Unter den medizinischen Kriterien versteht man Studierende, die unter den Erkrankungen aus der Regierungsverordnung Nr. 558/1998, Anhang 2, Punkt 8, Abs. c leiden und im vorherigen Semester mindestens 40 Kreditpunkte erzielt haben (außerhalb der Kreditpunkte des Pädagogischen Moduls). Die in Betracht gezogenen Erkrankungen sind: TBC (die sich in den Evidenzen befindliche Studierende), Diabetes, Krebserkrankungen, schwerwiegende Malabsorption, chronische Niereninsuffizienz, Asthma, Epilepsie, angeborene Herzkrankheiten, chronische Hepatitis, Glaukom, starke Kurzsichtigkeit, Immunerkrankungen, HIV-Infektion, AIDS, ankylosierende Spondylitis oder Gelenkrheuma, Leberzirrhose, Leukämien, Lymphome und Thalassämien, Multiple Sklerose, Magen- und Duodenalgeschwüre.



4) Falls zwei auf Unterbringung berechnigte Studierende an derselben oder zwei verschiedene Fakultäten der Universität Geschwister sind, ist empfohlen diese auf Antrag im denselben Zimmer zu unterbringen. Dazu ist das Einholen der Zustimmung der Unterbringungskommission der jeweiligen Fakultäten notwendig.

Art. 10. In den Wohnheimen werden keine Studierende unterbracht, die:

- a) ihre Unterkunftsplätze veräußert haben;
- b) Übertretungen und Verletzungen der aus dem Mietvertrag hervorgehenden Verpflichtungen verübt haben und im vorherigen akademischen Jahr deshalb gestraft wurden;
- c) Mit der Einzahlung der Mietskosten längere Verspätungen als 60 Tage gehabt haben.

Art. 11. Die Verwaltungskomitees der Heime und deren Verwalter/innen werden die Liste jener Studierenden erstellen, die ihre vertraglichen Pflichten verletzt haben; diese Liste wird dem Sozialdienst der BBU und den Fakultäten bis spätestens zum 1. September bekanntgegeben.

C. Die Unterbringung im Heim

Art. 12. 1) Die Unterbringung der Studierenden erfolgt durch den/der Heimverwalter/in und dem Unterbringungsausschuss des Heimes aufgrund der von den Fakultäten übermittelten Listen, bis am 15. Kalendertag ab dem Beginn des akademischen Jahres. Ab dem 16. Kalendertag nach dem Beginn des akademischen Jahres werden die Anträge auf Unterbringung von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der BBU durch den Sozialdienst genehmigt.

2) Die Unterbringung der Studierenden, die Senator/innen oder Kanzler/innen sind, erfolgt auf der Grundlage der vom Studienpräfekten/Studienpräfektin genehmigten Liste, mit der Einhaltung der vorliegenden Vorschriften.

3) Die Unterbringung auf Plätze des Sportklubs „Universitatea“ erfolgt auf der Grundlage der nominalen Listen für jede Sportabteilung, genehmigt durch die Leitung des Sportklubs „Universitatea“ und durch die Allgemeine Verwaltungsdirektion.

Art. 13. Die Liste der auf Unterbringung berechtigten Personen wird an jeder Fakultät 9 Tage vor dem Beginn des akademischen Jahres bekanntgegeben; Einwendungen kann man spätestens zwei Tage nach der Bekanntmachung einbringen und diese werden in 24 Stunden nach dem Ablauf deren Einreichungsfrist beantwortet.

Art. 14. 1) Die eigentliche Unterbringung der Studierenden erfolgt durch die Heimverwaltung höchstens drei Tage vor dem Beginn des akademischen Jahres, entsprechend den vorliegenden Vorschriften. An den Tagen des Einzugs wird diese Tätigkeit durch die Unterbringungskommission der Fakultät begleitet.

2) Für die Organisation des Einzugs muss der Unterbringungsausschuss des Heimes mindestens drei Tage vor dem eigentlichen Beginn der Unterbringung anwesend sein.

D. Der Ablauf der Unterbringung

Art. 15. Die Unterbringung der Studierenden wird in den drei Tagen vor dem Beginn des akademischen Jahres je nach dem Studienjahr organisiert:

- I. Am ersten Tag – die Studierenden des I. Studienjahres;
- II. Am zweiten Tag – die Studierenden der Studienjahre II und III;



III. Am dritten Tag – die Studierenden des IV. Studienjahres, die Masterstudierenden sowie jene die nicht an den ersten Tagen angekommen sind.
Im Zeitraum der Umverteilung der Studienplätze gilt keine Staffelung nach Studienjahren.

E. Die Etappen und Unterlagen der Unterbringung

Art. 16. Die Unterbringung der Studierenden in den Heimen setzt folgendes voraus:

a) Das Vorzeigen folgender Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass;
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
- Nachweis der Eigenschaft einer/eines Lehrenden;
- Fallweise Nachweise der Behinderung;
- Passfoto $\frac{3}{4}$ cm.

b) Der Abschluss des Mietvertrags zwischen der BBU und der/dem Studierenden;

c) Die Begleichung der Mietskosten für das erste Monat;

d) Die Übergabe des Heimausweises;

e) Die Übernahme des Zimmerinventars aufgrund des individuellen und kollektiven Übernahmeprotokolls.

F. Die Unterbringung während des Sommers

Art. 17. Während der Sommerferien der Studierenden werden einige Wohnheime als Unterkünfte betrieben. Die Allgemeine Verwaltungsdirektion der BBU wird jene Heime auswählen, die während des Sommers geöffnet bleiben und die jeweiligen Zeiträume festlegen. Die Unterbringung erfolgt zu den Tarifen, die vom Universitätssenat bestimmt werden.

Art. 18.

1) Die Unterbringung zu den Tarifen, die auch während des akademischen Jahres gelten, kann von Lehrenden, Doktorand/innen, Master- und Bachelorstudierenden sowie von anderen Mitarbeiterkategorien der Universität in Anspruch genommen werden. Die Liste dieser Personen wird online durch den CSUBB bekanntgegeben.

2) Um die Unterbringung zu den Tarifen des akademischen Jahres in Anspruch nehmen zu können, müssen die Studierenden durch ein Online-Formular des CSUBB folgende Unterlagen einreichen:

a) Typenformular – Online;

b) Bescheinigung oder Studierenden- bzw. Doktorand/innenausweis;

c) Erklärende Belege zur Begründung der Notwendigkeit einer Unterbringung (dient der Hierarchisierung der Antragsteller/innen);

d) Die Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers für die Unterbringung unter den Bedingungen der Durchführung von Renovierungsarbeiten, Reparaturen, Hygienisierung, Desinsektion und anderer, von der Leitung der BBU genehmigten Tätigkeiten.

3) Die Reihung der antragstellenden Studierenden erfolgt durch die Qualifizierung der Antragsteller/innen für die folgenden Kategorien:

1. Studierende die während des Sommers Praktika im Bereich des verpflichtenden Praktikumsfaches aus dem Lehrplan der Fachrichtung durchführen (wird durch Kopien des Praktikumsabkommens belegt, die dem Unterbringungsvertrag angeschlossen werden);



2. Studierende die Lehr- und/oder Forschungstätigkeiten während der Sommerferien im Rahmen der Projekte der Universität, der Fakultäten oder der Forschungsstellen der BBU durchführen (wird durch Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtungen belegt);
 3. Ausländische Studierende die ihr vollständiges Studium an der BBU absolvieren, deren Studienprogramm eine Anwesenheit in Klausenburg während des Sommers für die Teilnahme an Lehrtätigkeiten voraussetzt (Bescheinigungen der jeweiligen Fakultäten, die diese Eigenschaft belegen und die Lehrtätigkeiten ausdrücklich erwähnen, müssen zwecks Zuordnung zu dieser Kategorie beigegeben werden);
 4. Studierende, die an Internships teilnehmen oder während des Sommers arbeiten (mit der Vorlage von entsprechenden Unterlagen);
 5. Studierende, die Mitglieder in den Zulassungskommissionen sind (nur für die Zeitdauer der Studienzulassung, die Mitgliedschaft wird durch Bescheinigungen der jeweiligen Fakultäten belegt);
 6. Studierende, die Mitglieder der Verwaltungskommission der Heime und Kantinen der BBU, oder anderer Kommissionen die während des Sommers für die BBU tätig sind (diese Eigenschaft wird durch Bescheinigungen der jeweiligen Stellen belegt);
 7. Studierende, die als Freiwillige an der BBU oder an Vereinen die im NGO-Verzeichnis der BBU aufgenommen wurden agieren und ihre Anwesenheit in Klausenburg während des Sommers notwendig ist (die Zuordnung zu dieser Kategorie erfolgt auf der Grundlage einer Bescheinigung des Freiwilligenkoordinators an der BBU oder durch eine/n legalen Vertreter/in des Vereins);
4. Die Hierarchisierung der Antragsteller/innen entsprechend den Kriterien des Art. 8 Abs. 3, die Erstellung der Liste der Berechtigten sowie die Entgegennahme und Beantwortung der Einwendungen erfolgt durch die Kommission vom Art. 21.
- Art. 19.** Auf der Grundlage eines von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion genehmigten Antrags können auch andere Personen zu den Sommertarifen (pro Monat oder Tag) untergebracht werden.

Kapitel III. Die Tarife der Unterbringung

Art. 20. 1) Die Tarife werden jährlich vom Universitätssenat genehmigt.

2) Folgende Kategorien werden kostenlos untergebracht:

- a) Vollwaisen und Studierende aus Kinderheimen bzw. Pflegefamilien;
- b) Doktorand/innen und ausländische Studierende die rumänische Staatsstipendien beziehen, die in den Wohnheimen 1-6 und 16 untergebracht werden;
- c) Bachelor- und Masterstudierende, die Kinder des aktiven Lehrpersonals sind und in den Heimen 1-6 und 16 untergebracht sind;
- d) Studierende/Mitarbeiter/innen des Kommunikationszentrums der BBU, die das Funktionieren und die Instandhaltung des Internet-Kommunikationssystems zusichern, innerhalb der genehmigten Plätze;
- e) CEEPUS-Stipendiat/innen; andere ausländische Studierende die auf der Grundlage von Abkommen zwischen Universitäten oder Regierungen studieren, die eine kostenlose Unterbringung voraussetzen.

3) Eine 50%-ige Ermäßigung erhalten:



- a) Ausländische Doktorand/innen und Studierende die rumänische Staatsstipendien beziehen oder durch Abkommen zwischen Universitäten bzw. Regierungen studieren (in den Heimen 14, 17, A1-A4, Economica I und II, Sport XXI, Teologic I);
- b) Rumänische Studierende, Kinder des aktiven Lehrpersonals, in den Heimen 14, 17, A1-A4, Economica I und II, Sport XXI, Teologic I;
- c) Studierende mit erheblicher oder schwerer Behinderung, auf Antrag gemäß des Gesetzes Nr. 448/2006.
- 4) Eine 75%-ige Ermäßigung erhalten:
 - a) Vertreter/innen der Studierendenschaft (Präfekt/in und Stellvertreter/in, Senator/in, Kanzler/in); Studierende die Mitglieder der nationalen und internationalen Vertretungsgremien sind, aufgrund der vom Studienpräfekt/in erstellten Listen;
 - b) Studierende, die zum Studium am Kolleg für Akademische Leistung zugelassen wurden.

Kapitel IV. Die Unterbringungskommissionen und ihre Aufgaben.

Art. 21. Die Mitglieder der Unterbringungskommission der Universität sind:

- a) Der/die Vizerektor/Vizerektorin zuständig für Studierendenangelegenheiten – Vorsitzende/r der Kommission;
- b) Der/die Generaldirektor/in;
- c) Der/die Leiter/in des Sozialdienstes;
- d) Der/die Studienpräfekt/in.

Art. 22. 1) Die Mitglieder der Unterbringungskommission auf Fakultätsebene sind:

- a) Der/die Dekan/in oder Vizedekan/in zuständig für Angelegenheiten der Studierenden – Vorsitzende/r;
 - b) Der/die Chefsekretär/in;
 - c) Der/Die Kanzler/in der Studierenden;
 - d) Die Studierenden Mitglieder des Senats;
 - e) Ein/e Studierende/r aus dem Fakultätenrat;
- 2) Auf Vorschlag der Mitglieder der Kommissionen können dieser auch andere Lehrende oder Studierende beitreten.

Art. 23. 1) Die Unterbringungskommissionen der Fakultäten haben folgende Aufgaben:

- a) Die Nominalisierung der auf Unterkunft berechnete Studierende auf die Plätze der Fakultät entsprechend der vorliegenden Vorschriften;
 - b) Die Verteilung der Heimplätze nur an Studierende die in der von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion (Sozialdienst) und CACCSUBB übermittelten Liste der Studierenden welche geltende Vorschriften zu wiederholten Malen oder schwerwiegend verletzt haben nicht eingetragen sind;
- 2) Die Unterfertigung der Liste der Studierenden, die auf eine Unterbringung berechnete sind.

Art. 24. 1) Der Unterbringungsausschuss auf Ebene der Wohnheime umfasst mindestens 5 Mitglieder die die Heime 1-6, 17, Economica I, A1-A2, A3-A4 vertreten, bzw. mindestens 7 Mitglieder seitens der Heime 14, 16, Economica II, Sport XXI, Teologic I;

- 2) Die Mitglieder des Unterbringungsausschusses auf Heimebene werden von den Dekanaten der Fakultäten auf Vorschlag der Studierendenkanzler/innen oder Senator/innen nominiert.
- 3) Der Unterbringungsausschuss auf Heimebene ist ab dem ersten Tag der Unterbringung und bis zum 15. Tag des akademischen Jahres tätig.



Kapitel V. Sonstige Bestimmungen

Art. 25. Die untergebrachten Studierenden, die am internationalen Studierendenaustausch oder an Mobilitäten durch Abkommen der Universität teilnehmen, müssen die Heimkosten für jeden Monat auch während ihrer Abwesenheit tragen, wenn sie ihr Heimplatz während der Mobilität nicht aufgeben.

Art. 26. In den Studentenwohnheimen können Dienstleistungstätigkeiten aufgrund von Verträgen mit der Universität organisiert werden, ohne dass die Unterkunftsräume beeinträchtigt werden. Die Vermietung erfolgt mit der Zustimmung des Vizerektorats zuständig für Studierendenangelegenheiten, der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität und des Verwaltungsausschlusses, entsprechend den geltenden Gesetzen.

Kapitel VI. Anwendbare Strafen

Art. 27. 1) Für die Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften werden, je nach der Schwere der Verletzung, folgende Strafmaßnahmen angewandt:

- a) Mündliche Rüge;
 - b) Schriftliche Rüge;
 - c) Ausschluss aus dem Heim für ein Semester bis zu einem Jahr;
 - d) Der definitive Verlust des Unterbringungsrechts während des Studiums.
- 2) Die Maßnahmen unter den Buchstaben a) und b) werden vom Heimverwalter/in und dem Verwaltungsausschuss des Heimes verhängt.
- 3) Die Strafmaßnahmen unter c) wird auf Antrag des Heimausschusses mit der Benachrichtigung des Sozialdienstes und der Unterbringungskommission auf Fakultätsebene an welcher der/die betroffene Studierende/r untergebracht ist, verhängt; die Maßnahmen unter d) werden, auf Vorschlag des Sozialdienstes der BBU, der Unterbringungskommission oder des Verwaltungsausschlusses des Heimes, mit der Zustimmung des/der Campusverantwortlichen, vom Dekanat der Fakultät an welcher der/die betroffene Studierende/r studiert, verhängt.
- 4) Jene Studierenden, die ihre Heimplätze veräußern, oder die eigenen Personalausweise für die Unterbringung anderer Personen benutzen, werden aus dem Heim ausgeschlossen und verlieren das Unterbringungsrecht für die ganze Dauer des Studiums.

Art. 28. (1) Der Beschluss zur Anwendung einer Strafmaßnahme muss innerhalb von drei Tagen nach der Feststellung der Verletzung und Identifizierung der Verantwortlichen getroffen werden und tritt mit dem Definitivwerden der Strafmaßnahme in Kraft.

(2) Der Beschluss wird den/der betreffenden Person zur Kenntnis gebracht und in der Studienunterlage vermerkt.

(3) Der Beschluss wird der betreffenden Person zur Kenntnis gebracht und das Dekanat wird benachrichtigt, um diesen in den Unterlagen der jeweiligen Person einzutragen.

(4) Jene Studierende, die ihre Heimplätze veräußern oder den eigenen Personalausweis verwenden, um andere Personen unterzubringen, werden aus dem Heim ausgeschlossen und verlieren automatisch das Recht auf Unterbringung für die gesamte Dauer des Studiums.

Art. 29. Die Studierenden, gegen welche Strafmaßnahmen verhängt werden, können den Bescheid innerhalb von zwei Tagen ab dessen Mitteilung bei der übergeordneten Stelle beanstanden. Die Einwendungen der mit Strafmaßnahmen belegten Personen werden



innerhalb von drei Tagen ab dem Eingang, nach der Einbeziehung des CACCSUBB, der Heimverwaltung und der betroffenen Studierenden, beantwortet.

Schlussbestimmungen.

Art. 30. Der Mietvertrag im Anhang 1 ist Bestandteil der vorliegenden Vorschriften.

Art. 31. Die vorliegenden Vorschriften treten ab dem Datum der Genehmigung durch den Senat der Babeş-Bolyai-Universität in Kraft.

Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Florin Streteanu

Anhang 1

Unterbringung während des Sommers

An den Sozialdienst der Babeş-Bolyai-Universität

Der/die Unterfertigte _____, Studierende/r an
der Fakultät für _____, Studienjahr _____,
beantrage hiermit die Unterbringung im Heim _____ in der
Zeitspanne -

Begründung: _____

Ich gebe an, dass ich mit der Unterbringung in einem anderen Wohnheim als die in der oben
ausgedrückten Option einverstanden / nicht einverstanden bin (bitte die entsprechende
Variante einkreisen).

Name und Vorname:

Unterschrift:

Datum:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass während der Sommerferien in den Wohnheimen
meiner Wahl Reparaturen, Renovierungen, Hygienisierung unternommen werden, dass der
Geräuschpegel erhöht ist, dass ich den für Instandhaltung zuständigen Mitarbeiter/innen
und den Mitgliedern des Ausschusses den Zugang zum Zimmer gewähren muss, dass der
Zugang zu den Zimmern möglicherweise durch Geräte, Werkzeug, bzw. Materialien für die
Renovierung versperrt ist, und dass die Versorgung mit Strom, Gas oder Elektrizität zu
gewissen Zeitpunkten unterbrochen sein könnte.

Name und Vorname:

Unterschrift:



UNIVERSITATEA BABEȘ-BOLYAI
BABEȘ-BOLYAI TUDOMÁNYEGYETEM
BABEȘ-BOLYAI UNIVERSITÄT
BABEȘ-BOLYAI UNIVERSITY
TRADITIO ET EXCELLENTIA

Datum:

